

Tiste, den 10.05.2023

Samtgemeinde Sittensen Bauamt – Frau Freimuth

Am Markt 11

27419 Sittensen

Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste" der Gemeinde Tiste

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Einspruch gegen den Bebauungsplan "Solarpark Tiste" ein.

Durch den geplanten Solarpark gehen mir Pachtflächen in einer Größe von verloren. Laut Gesetzeslage sollte der Betreiber der Solaranlage für geeignete Ersatzflächen sorgen, damit der Betrieb weiter bewirtschaftet werden kann.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, dass der Solarpark mitten in ein Wiesenvogelschutzgebiet geplant wird, dessen Unterhaltung trotzdem noch weitere 10 Jahre finanziert wird.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen, Grüßen

Wald in guten Händen.



Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn - Sellhorn 1 29646 Bispingen

Institut für Stadt- und Raumplanung z.Hd. Herrn Lichtblau Vahreler Straße 180

28309 Bremen

tiste@ instara.de

Burkhard v. List Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt

Zeichen 2211

fon + 49 (0) 4131 244643 mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

11.01.2023

61. Änderung FNP Sittensen, Gemeinde Tiste Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste" Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Sehr geehrter Herr Lichtblau,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 10.01.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Das geplante Sondergebiet "Photovoltaik" Nr. 4 grenzt im Norden an einen Gehölzbestand aus einzelnen großkronigen Eichen, Birken und Aspen. In der Strauchschicht befinden sich Weiden. Aufgrund seiner schmalen Ausformung von nur ca. 19 m zum Bahnkörper, kann dieser Gehölzstreifen kein waldtypisches Binnenklima bilden und ist nach meiner gutachterlichen Einschätzung somit auch nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu werten. Nördlich der Bahngleise schließt ein ca. 30 bis 40-jähriger Birkenbruchwald mit einzelnen Eichen an, der Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist.

Die alten Eichen, Birken und Aspen des Gehölzstreifens sind z.T. schräg in Richtung Licht gewachsen und sind auf dem hier anstehenden Moorstandort als statisch nicht stabil zu beurteilen (wie die Windwürfe vor Ort belegen). Der z.T. zwieselige Wuchs der Altbäume birgt ein erhöhtes Gefährdungspotential durch Kronenbrüche und Windwürfe – insbesondere während der Vegetationszeit (Segelwirkung). Diese Bruchgefahr wird durch die vom Specht angelegten Bruthöhlen zusätzlich verstärkt.

Das Prioritätsprinzip besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem





Wald in guten Händen.



Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88).

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im unmittelbaren Gefahrenbereich eines instabilen Gehölzstreifens. Es besteht die akute Gefahr, dass Bäume / Starkäste auf die geplante PV-Anlage fallen und es zu Personen- und / oder Sachschäden kommt.

Aus den o.g. Gründen empfehle ich dringend einen Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Gehölzstreifen und der PV-Anlage einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift



NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven - Am Vorwerk 10 - 27432 Bremervörde

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Herr Lichtblau Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Walter Lemmermann Vorsitzender Kreisverband BRV- Zeven

Duvenmoor 9 27446 Selsingen Telefon: 04284/2266 E-Mail: nabu-brv-zeven@gmx.de

Selsingen, 19.12.2022

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen "Solarpark Tiste"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Herr Lichtblau,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt auch in Namen und Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen ergänzend zu unserer Mail vom 11.12.2022 zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung:

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt weiterhin die Tel. +49 (0)4761-71330 Kernausaussagen des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind. Kernbedingung ist eine naturverträgliche Standortwahl mit einer vorausschauenden Planung. Diese Voraussetzung ist in diesem Verfahren leider nicht gegeben.

Laut dem gültigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen worden. Gemäß dem aktuellen LROP sollen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Falls trotzdem Standortentscheidungen für solche Gebiete getroffen werden, muss eine nachvollziehbare Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Diese Abwägung hat die Samtgemeinde Sittensen unzureichend vorgenommen, da sie keine Potentialflächenanalyse über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde durchgeführt hat. Eine entsprechende Darstellung mit Aussagen zur Priorisierung der Flächeninanspruchnahme ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Bereits mit der vorliegenden Planung wird,

NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.

Am Vorwerk 10 27432 Bremeovorde Fax +49 (0)4761-921688

infp@NABU-bremervoerde-zeven.de www.NABU-bremervoerde-zeven.de

Spenden Bi Haaßel

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

24151235

Konto 75201806

IRAN DE05241512350075201806

BRLADE21ROB

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

BLZ 24151235

Konto 361410

IRAN DE83241512350000361410

BRLADE21ROB

Vereinssitz Bremervörde

Vereinsregister VR 150187, Amtsgericht Tostedt Vorstandsvorsitzender Walter Lemmermann

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



umgerechnet für die Samtgemeinde Sittensen unter Berücksichtigung der 54. Flächennutzungsplanänderung, die im LROP vorgesehene Mindestflächen für Freiflächen-PV-Anlagen von 0,47% der Landesfläche deutlich überschritten. Dabei sind die weiteren bereits bekannten Planungen in der Samtgemeinde Sittensen (Vierden, Kalbe, Hamersen, Wohnste...) überhaupt noch nicht einbezogen worden. Eine Aufstellung eines Kriterienkatalogs, wie es in diesen Planverfahren ohne einen bewertenden Vergleich der gesamten Samtgemeinde bzw. aller vorhandenen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vorgesehen ist, wird dadurch den Anforderungen und Grundsätzen der Raumordnung nicht gerecht.

Wir verweisen mit dieser Stellungnahme deutlich auf das gemäß BauGB erforderliche **Gebot zur** planerischen Zurückhaltung. Insbesondere da die Samtgemeinde kein wirksames Kriterium zur Einschränkung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorgelegt hat. Wann ist die Grenze der Belastbarkeit der Landwirtschaft durch Flächenentzug durch Freiflächensolarparks erreicht? Eine Aussage dazu fehlt in den Planungsunterlagen. Mit einer unkontrollierten Flächenversiegelung erhöht die Samtgemeinde Sittensen die Nachfrage nach naturschutzfachlich wertvollen Flächen zur Umnutzung in intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Zusätzlich ist die Auswahl der untersuchten <u>Planungsalternativen nicht sachgerecht</u>. Bei dem Kriterium Vorbelastung wird die kaum genutzte Bahnstrecke (in den letzten Jahren <u>weniger als 2 Züge pro Monat</u>, Quelle EVB) der vielbefahrenden Autobahn A1 fehlerhaft gleichgestellt. Eine möglicherweise zukünftige intensivere Nutzung der Bahnstrecke darf hierbei nicht angeführt werden, da diese überhaupt nicht absehbar ist und daher nicht Gegenstand einer aktuellen Bewertung sein kann. Zusätzlich wird auf die EEG-Förderfähigkeit abgestellt. Dies ist kein notwendiges Kriterium, da die Vertreter der projektierenden Firma NewDev während der öffentlichen Informationsveranstaltung am 14.12.2022 eindeutig erklärt haben, dass eine Inanspruchnahme der EEG-Förderung überhaupt nicht angedacht ist. Eine sachgerechte Bewertung von Planungsalternativen in Sinne der Raumordnung kann nur durch eine bewertenden Potentialuntersuchung der gesamten Fläche der Samtgemeinde Sittensen erfolgen.

Unabhängig von der fehlerhaften Auswahl sind auch die vorgelegten Bewertungen der ausgewählten Planungsalternativen nicht nachvollziehbar. Beispielhaft führen wir die Abwägung zum Alternativstandort 1 (Kalbe, südlich A1) an. Als Negativkriterium wird eine Überschneidung mit einer bei der Erstellung des aktuellen RROP untersuchten Potenzialfläche für Windenergie angegeben. Im RROP wird eindeutig dokumentiert, dass die Fläche nicht für Windenergie geeignet ist. Die Überschneidung kann damit keine Auswirkung auf die Bewertung des Alternativstandorts 1 haben. Zusätzlich wird die "mögliche optische Fernwirkung" auf die Ortschaft Kalbe aufgrund von fehlenden Baumreihen angeführt. Auch dies kann kein bewertendes Kriterium sein, da mit der notwendigen Einfriedung eines Freiflächensolarparks genau diese optische Fernwirkung unterbunden wird. Wir stellen fest, dass die Planungsalternative 1 aufgrund hohen Vorbelastung durch die Nähe zur vielbefahrenden A1 deutlich geeigneter ist, als die Planfläche "Solarpark Tiste".



Insgesamt ist bei der Beurteilung des Plangebietes, die naturschutzfachliche Wertigkeit für den Wiesenvogelschutz des Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht richtig dargestellt worden. Aufgrund der Verantwortung für die gefährdeten Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz) wurden nach einer landkreisweiten Bestandserfassung die wenigen Schwerpunktgebiete zum Wiesenvogelschutz festgelegt. Der Landkreis Rotenburg hat die Stiftung Naturschutz mit der Durchführung des Projektes zum Wiesenvogelschutz **beauftragt** (siehe Unterlagen zum Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung des Kreistages vom 31.05.2022). Die NABU Umweltpyramide Bremervörde GmbH agiert dabei als fachlicher Partner. Es handelt sich also nicht, wie in der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung und in der Begründung fälschlich dargestellt, um "eine private Initiative". Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10 Jahre verlängert.

Zusätzlich muss zwingend berücksichtigt werden, dass im Jahr 2022 eine <u>erfolgreiche Brut</u> (laut Abwägung unrichtig als Brutversuch beschrieben) des Großen Brachvogels im Planungsgebiet nachgewiesen wurde. Entgegen der Aussage der artenschutzrechtlichen Begutachtung wird also ein Bruthabitat dauerhaft zerstört. Damit ist belegt, dass derzeit keine ausreichenden Störfaktoren vorliegen, die gegen eine Brut innerhalb der Planfläche sprechen. Auch die kaum befahrende Bahnstrecke wirkt nicht als Störfaktor.

Der geplante "Solarpark Tiste" würde sich zentral im Schwerpunktgebiet für den Wiesenvogelschutz befinden und einen großen "Fremdkörper" darstellen. Unter Berücksichtigung der Meidungsdistanzen zu solchen Strukturen (300m – 600m) wäre das gesamte Schwerpunktgebiet für den Wiesenvogelschutz entwertet. Damit wären auch weitere Brutstandorte der Vorjahre (siehe Abb. 2 der artenschutzrechtlichen Begutachtung) betroffen. Die verbleibende Fläche ist so gering und geteilt, dass nicht von einem "ausreichenden Umfang von Bruthabitaten in der Nachbarschaft des Plangebietes" gesprochen werden kann. Diese Faktoren sind zwingend in eine Abwägung einzubeziehen. Der Standort ist ohne Einschränkung als wertvolles Bruthabitat für Wiesen- und Offenboden-Brüter zu bewerten und damit für einen Freiflächensolarpark ungeeignet.

Ergänzend stellen wir fest, dass im artenschutzrechtlichen Gutachten die betroffene Avifauna nicht vollständig aufgeführt wurde. Die streng geschützte <u>Bekassine</u> ist von erfahrenen Vogelkundlern des NABU in den letzten Jahren im Plangebiet mehrfach beobachtet worden. Bei dieser Art ist ein Brutverdacht zwingend in die naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes zur Eignung als Standort für einen Freiflächensolarpark einzubeziehen.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird unzweifelhaft ausgeführt, dass durch die Umsetzung des "Solarpark Tiste" aufgrund der unmittelbaren Nähe zu mehreren Schutzgebieten wertvolle Nahrungshabitate für Rast- und Gastvögel zerstört werden. Dies muss in einer notwendigen Potentialanalyse bewertet werden. Ein schlichter Hinweis auf weitere Nahrungshabitate in der Umgebung ist dabei nicht ausreichend, da die Anbindung an die Schutzgebiete ein wesentlicher Faktor ist. Auch in diesem Punkt sind Meidungsdistanzen und der "Lake-Effekt" zu beachten.



Ergänzend machen wir erneut darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotope befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen und deren Existenz in einem Vergleich mit weiteren Standortalternativen berücksichtigt werden müssen.

Wir stellen fest, dass die geplante 61. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht den Grundsätzen der Raumordnung entspricht und daher die Unterlagen angepasst werden müssen. Wir bitten um eine erneute Beteiligung. Allerding hoffen wir, dass die Samtgemeinde Sittensen die Planungen aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna und den Naturschutz beendet.

Für einen zielführenden Dialog stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

per Mail Samtgemeinde Sittensen INSTARA Bremen Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von Herrn Schröder

Durchwahl 04261 983-2701

E-Mail

reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen 63/ thr Zeichen vom 16.08.2021 Rotenburg (Wümme) 22.09.2022

Bauleitplanung in Tiste 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Tiste" Bebauungsplan Nr. 10

Von der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, der 61. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 ein aktuelles gesamträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen. Ein Rückgriff auf die Planungskonzeption der 54. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sittensen erscheint hierfür nicht ausreichend.

Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Sittensen würde dies einen Anteil von ca. 53 ha bedeuten. Mit der vorliegenden Änderung des F-Planes und der Ausweisung einer Fläche von 55 ha würde diese Zielgröße alleine schon in der Gemarkung Tiste erfüllt. Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des Gebietes in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen auszuscheiden. In der Abwägung sollte dabei aus raumordnerischer Sicht berücksichtigt werden, dass das Solarparkgebiet Tiste sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RROP befindet. Außerdem grenzt der Teilbereich 2 an ein Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP an.

2. Bauleitplanerische Stellungnahme:

Solarenergieausbau soll nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf die schon technisch überformten Flächen wie beispielsweise Dächer und Parkplätze gelenkt werden. Solarenergiegewinnung auf der Freifläche soll hiernach nur im notwendigen Maße stattfinden.

Dass für die Freiflächenanlagen eine (ungeordnete) "Briefmarken"-Planung des Ausbaus weniger sinnvoll ist, dürfte unbestritten sein.

Das Land Niedersachsen hatte bezüglich der bauleitplanerischen Steuerung schon Arbeitshilfen unter anderem aus Brandenburg und Bayern zur Information weitergegeben und erarbeitet derzeit eine eigene Arbeitshilfe.

Kern dieser Arbeitshilfe ist ein allgemeiner Katalog, in dem mögliche Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen gelistet werden. Diese Katalogisierung soll sich als eine Orientierung bei der Planung verstehen und wird zur Anwendung empfohlen.

Die überörtlichen Auswirkungen der FFPV-Anlagen auf die Raumnutzung (Landwirtschaft, Erholung, Biotopverbund, Siedlungsentwicklung) lassen sich vor allem durch eine verträgliche, landschaftsgerechte Standortwahl verringern.

Ein zentrales Steuerungsinstrument ist hier der Flächennutzungsplan, mit dem auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können.

Im Bebauungsplan steuert die Gemeinde über geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB u.a. zu den überbaubaren Grundstückflächen, zur Höhe der Anlagen, zur Einfriedung bzw. Eingrünung die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens.

Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeinde-/Einheitsgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind.

Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind "in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten" zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer samtgemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem solchen gesamträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich die raumverträglichsten/geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorenseitig als erste "ins Rennen gebracht" werden. Damit ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung anstelle einer städtebaulich unerwünschten "Briefmarkenplanung" auf Zuruf gewährleistet.

Das vorgelegte Konzept dient dieser beabsichtigten Steuerung, müsste m.E. aber noch inhaltlich an unterschiedlichen Stellen um bauleitplanerische Aspekte erweitert werden. U.a. sei hier erwähnt,

- Bauleitplanung als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur,
- nachhaltige (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Samtgemeinde über das Gebiet verstreut zahlreiche kleinere und größere Bauflächen für diesen Zweck vorsieht,
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und deren Abgrenzung,
- der schonende Umgang mit Grund und Boden auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen,
- evtl. regionale Energiekonzepte,
- generalisiert Abstände zur Wohnbebauung
- Abstände zu Schutzgebieten etc.

Ein Rückgriff auf die Alternativenprüfung zum Solarpark Groß Meckelsen einschließlich der Erwähnung "benachteiligter Gebiete" wird aller Voraussicht nach nicht diesen o.a. Anforderungen genügen. Hier sind weitere konzeptionelle Ausführungen erforderlich.

1. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:

Zum aktuellen Verfahrensstand wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie eine Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene, die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorliegen und daher die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden kann.

Dennoch möchte ich bereits jetzt aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Nach der Anlage 1 d) (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB, die die Bestandteile des Umweltberichtes (welcher Bestandteil der BLP ist) regelt, sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, verlangt der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet. Entsprechend des NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen. Somit müsste nachgewiesen werden, warum nicht an erster Stelle solche Flächen z.B. auf gemeindeeigenen Dächern (Schulen, Verwaltungsgebäude, etc.) mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Erst im nächsten Schritt könnten Freiflächen für die Überplanung mit PV-Anlagen gesucht werden, auf denen der geringste Raumwiederstand mit den anderen Belangen zu erwarten ist. Das aktuelle Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht hoch sensibel, weshalb bei der Alternativenprüfung plausibel darzulegen ist, warum es im gesamten Samtgemeindegebiet keine Flächen gibt, die einen geringeren Raumwiederstand erzeugen. In einem weiteren Schritt wäre zu erläutern, warum die Größe des Plangebietes nicht reduziert werden kann, sodass der Teilbereich 2, der die unmittelbare Nähe zum NSG und Vogelschutzgebiet aufweist und nicht im direkten Zusammenhang mit den anderen Teilbereichen steht, von der Planung ausgenommen wird.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in dem Schwerpunktgebiet Kalbe des Wiesenvogelschutzprojektes des Landkreises Rotenburg. In dem aktuellen Merkblatt des Landkreises Rotenburg zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen werden Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms als Ausschlussgebiete gelistet. Dieses Merkblatt soll am 30.08.2022 vom
Ausschuss für Umwelt und Planung überarbeitet werden. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" sollen avifaunistisch wertvolle
Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß
NLWKN (die Fläche liegt nach den aktuellsten Daten des NLWKN innerhalb eines Gastvogel- und Brutvogelgebietes,) Restriktionsflächen II darstellen, d.h. Flächen, die sich regelmäßig nur begrenzt/eher
nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen.

Die Arbeitshilfe stellt klar, dass soweit vorhabensensible, geschützte Arten oder deren Brut-/Rast-/ Nahrungsstandorte/-flächen berührt sind, auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sein können; in diesem Fall sind die entsprechenden Flächen als Ausschlussflächen zu werten. Dies wäre auch der Fall, wenn durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen für eine Fortpflanzungsstätte wergfallen.

Das Schwerpunktgebiet Kalbe ist das kleinste im Wiesenvogelschutzprogramm, stand allerdings von der Anzahl an Brutverdachten und -nachweisen an zweiter Stelle. In den letzten Jahren wurden lediglich außerhalb des Plangebietes Brutversuche des großen Brachvogels dokumentiert. Die Kartierung für den Solarpark zeigte jedoch, dass dieses Jahr auch innerhalb des Plangebietes ein Brutversuch unternommen wurde. Die PV-Anlage würde das Schwerpunktgebiet fast vollständig von West nach Ost zerschneiden. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der Tatsache, dass Große Brachvögel Flächen in der Nähe von jedweden vertikalen Strukturen meiden, kann die Errichtung des Solarparks schlimmstenfalls zu der kompletten Entwertung des Gebietes führen. Daher ist das Ergebnis der Brutvogelkartierung sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung entscheidend für die weiteren Schritte.

Ich möchte jedoch auch an dieser Stelle schon einmal auf den zu erwartenden zusätzlichen Kompensationsumfang hinweisen. Aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen in Kombination mit der bekannten Standorttreue dieser Vogelart muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur für die im Plangebiete vorkommenden Brutreviere, sondern auch für die in einem gewissen Abstand dazu vorkommenden Brutreviere eine Kompensation erfolgen muss. Die Brutreviergröße für den Großen Brachvogel wird vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) mit minimal 10 ha Gesamtflächengröße angegeben. Hier können auch Hinweise zu Maßnahmen entnommen werden.

Es fehlen derzeit darüber hinaus Aussagen zu eventuell zu erwartenden Auswirkungen auf das nordöstlich angrenzende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet "Großes Eversdorfer Moor". Handelt es
sich bei den Flächen um Nahrungsflächen für den Kranich oder andere Rastvögel und gibt es Ausweichflächen, werden Austauschbeziehungen zwischen den zwei Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (ein Teil nördlich, der andere Teil südlich der geplanten Anlage) gestört? Der einfachen Aussage auf Seite 8 der Begründung, dass die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, kann ohne weitere Untersuchungsergebnisse
nicht zugestimmt werden. Es ist in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dieser ist auch nachzuprüfen, ob Austauschbeziehungen zu dem südlich gelegenen

B-Plan Nr. 10 Solarpark Tiste, Tiste, Scoping

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan für das Gebiet zu erstellen, aus dem die genaue Anordnung der Module und anderer technischer Anlagen und befestigter Wege hervorgehen.

Sollte die Kompensation auf externen Flächen erfolgen, bitte ich darum die Kompensationsfläche vorher mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG festgestellt. Es ist zu beschreiben, welche Auswirkung die Planung auf diese hat. Sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind, ist auch fraglich, ob eine notwendige Ausnahme oder Befreiung überhaupt erteilt werden könnte, insb. wenn die Biotoptypen auch essentielle Habitate von besonders oder streng geschützten Arten wie z.B. Wiesenvögeln darstellen.

Um die Anlage möglichst gut von der freien Landschaft abzuschirmen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu reduzieren, reichen die bisherigen Festsetzungen nicht aus. Zum einen sollte die maximal zulässige Höhe auf die tatsächlich notwenige Höhe von ca. 4 m im Bereich der Module angepasst werden, zum anderen ist eine ausreichend dimensionierte Strauchhecke zur effektiven Abschirmung der Anlage festzusetzen. Dabei ist auch die Auswirkung dieser auf die Bodenbrüter zu prüfen.

In der Begründung befinden sich derzeit keine Angaben zum Rückbau der Anlage. Dies bitte ich zu ergänzen.

Zu der als Fläche für den Wald festgesetzten Fläche und dem Waldgebiet im Norden des Teilbereichs 2 ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" müsste dieser Abstand 50m betragen.

2. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Sofern sich dort kein zum Wohnen geeignetes Gebäude befindet, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Es sind jedoch die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten.

	Seite 5 / 5
(Schröder)	
Im Auftrag	
vom 13.09.2012 zu beachten.	

www.lk-row.de



Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung Städtebau und Raumordnung

Auskunft erteilt: Herr Ziel

Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)

B-245

Tel. Durchwahl: 04171 693-667

Fax: 04171 693-99595 E-Mail: t.ziel@Lkharburg.de

Mein Zeichen: S03.1-TZ

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 03.08.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Tiste Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste" Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Tiste

Hauptstraße 54

27419 Tiste

der Landkreis Harburg hat von den Unterlagen der oben genannten Bauleitplanung Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die Lage des Solarparks befindet sich ausschließlich im Landkreis Rotenburg (Wümme), grenzt jedoch auf einer Länge von ca. 1000 m direkt an den Landkreis Harburg und hier an das Naturschutzgebiet (NSG) "Großes Everstorfer Moor" sowie das EU-Vogelschutzgebiet V22 "Moore bei Sittensen". Das Vorhaben ist zwischen zwei Teilgebieten des vorgenannten EU-Vogelschutzgebietes geplant.

Durch die Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet sowie durch die Lage zwischen den Teilgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Basis aktueller Kartierungen der Brut- und Gastvogelarten durchzuführen. Soweit das NSG "Großes Everstorfer Moor" für diese Kartierungen betreten werden muss, ist im Vorfeld von dem beauftragten Planungsbüro das Einvernehmen nach der NSG-Verordnung zu beantragen. Im NSG "Großes Everstorfer Moor" finden im Moorkernbereich mit Landesmittel umfangreichen Entkusselungen und Wiedervernässungen statt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen darf durch die Planungen nicht in Frage gestellt werden. Stellt sich die Planung als realisierbar heraus, würden wir als eine mögliche Kompensationsmaßnahme eine Kammerung des Grenzgrabens (sog. Fanggraben) im Westen des Gebietes vorschlagen.

Die Flächen im Landkreis Harburg sind gem. Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft und entsprechend empfindlich

Landkreis Harburg Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe) Tel. 04171 693-0 Elektronische Kommunikation www.landkreis-harburg.de Sparkasse Harburg-Buxtehude IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung





gegenüber technischen Überprägungen. Darüber hinaus sind Abstände zum Wald einzuhalten. Dies ist in den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Landkreis Harburg unterstützt ausdrücklich Planungen und Maßnahmen für die Erzeugung erneuerbare Energien. Die Hinweise der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde sollen daher nicht der Verzögerung, sondern im besonderen Maße der Rechts- und Planungssicherheit der o.g. Bauleitplanung dienen. Der Landkreis Harburg sieht sich als betroffen an, so dass er davon ausgeht, dass er im weiteren Planverfahren und in den Zulassungsverfahren von den verfahrensführenden Stellen intensiv beteiligt wird. Es mutet seltsam an, dass der Landkreis Harburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit kurzer Beteiligungsfrist von nur zwei Wochen gar nicht beteiligt wurde, obwohl die Planung direkt an der Landkreisgrenze liegt.

Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Pehlke

GEMEINDEN

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) < Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>

Gesendet: Montag, 22. August 2022 15:52

An: TISTE

Cc: Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); Engelmann, Inga (NLSTBV-VER); NLStBV-

VER - SM Rotenburg; Daniel Krause (Daniel.Krause@lk-row.de); Radtke

(ruediger.radtke@polizei.niedersachsen.de)

Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. FNPÄ und dem Bebauungsplan Nr. 10

"Solarpark Tiste" / Ihr Schreiben vom 11.07.2022

Anlagen: Luftbild_ L 142_Hauptstr_ u_ Gem-Str_Kanal-Str.pdf; Luftbild_ L 142

Hauptstr u_ Gem-Str_Herwigshofer-Str.pdf; Übersichtsplan_A 3.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- 1. Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Solarparks und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 142 ist eine Anbindung über vorhandene Gemeindestraßen, z. B. der Herwigshofer Straße oder der Kanal Straße, zulässig. Temporäre Baustellenzufahrten werden nicht zugelassen. Die Anbindung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen verkehrsgerecht auszubauen und während der Bauzeit des Solarparks durch entsprechende Beschilderungen im Zuge der L 142 abzusichern. Diese Maßnahmen sind mit dem Landkreis Rotenburg -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei und der hiesigen Straßenbauverwaltung -SM Rotenburg- einvernehmlich abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist mir vor Baubeginn vorzulegen.
- Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.
- In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.
- 4. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 142 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Verden

Informationsveranstaltung zur geplanten Flächen-PV-Anlage in Tiste am 26.07.2022 im Dorfgemeinschaftshaus Tiste

Stellungnahme NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt die Kernausaussagen des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind.

Für die vorausschauende Planung gibt es folgende Kernbedingungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Solarparks und Naturschutz möglichst gering zu halten:

- Fokus: Beim stärkeren Ausbau der Photovoltaik sollten die F\u00f6rderpriorit\u00e4ten auf Dachfl\u00e4chen und weitere bereits versiegelte Bereiche wie Parkplatzfl\u00e4chen ausgerichtet werden. Ein gleichzeitiger Ausbau im Freiland ist jedoch unvermeidlich.
- Der NABU fordert, das große Potenzial der Solarparks zu nutzen und durch eine an ökologischen Kriterien orientierte Gestaltung Klima- und Naturschutz gemeinsam voranzubringen. Dieses Synergiepotenzial von Solarparks muss deutlicher als bisher erkennbar und konsequent umgesetzt werden. Durch die gezielte Standortwahl und Gestaltung von Solarparks können neue Vernetzungsstrukturen, Nahrungs- und Schutzlebensräume für verschiedene Arten geschaffen werden, bei gleichzeitiger Erzeugung regenerativen Stroms.
- Alle Solarparks müssen einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten. Über eine naturverträgliche Standortwahl der Solarparks können viele negative Auswirkungen reduziert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bieten sich viele Flächen zum Beispiel an Verkehrstrassen, auf Müllhalden sowie Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad an. Interessant für künftige Solarparks sind aus Naturschutzsicht auch bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Neben Wäldern müssen ökologisch hochwertige, sensible Offenlandbereiche von Solarparks freigehalten werden, um Natur und Arten zu schützen.

Diese Grundzüge der Planung kann man auch in dem Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen, die der Umweltausschuss des Kreistages am 09.12.2021 fraktionsübergreifend befürwortet und zur Kenntnis genommen hat, finden. Diese Ausführungen wurden der Samtgemeinde Sittensen durch den Landrat Herrn Marco Prietz am 20.12.2021 zugesandt.

Darin wird folgendes ausgeführt:

"Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes u.a. folgende Ausschlussgebiete zu beachten:

Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiet) <u>und</u> <u>die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms</u>

Da der geplante Solarpark Tiste sich in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet, widersprechen die Planungen den grundsätzliche Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10

Jahre verlängert. Es geht also auch um die dauerhaft ordnungsgemäße Verwendung von bewilligten Steuermitteln.

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven steht für einen Dialog für eine nachvollziehbare Standortsuche von Flächen-PV-Anlagen in der Samtgemeinde Sittensen gerne zur Verfügung, da Klima- und Naturschutz gesellschaftliche Aufgaben sind, die nur gemeinsam gelöst werden können.

Selsingen, 25.07.2022

Walter Lemmermann

Vorsitzender NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven



NABIL-Kreisserhand Bremeruörde-Zeuen - Am Vorwerk 10 - 27432 Bremervörde

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Frau Sonja Döring Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Walter Lemmermann Vorsitzender Kreisverband BRV- Zeven Duvenmoor 9 27446 Selsingen Telefon: 04284/2266 E-Mail: nabu-bry-zeven@gmx,de

Selsingen, 13.08.2022

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. FNPÄ und dem Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrte Frau Döring,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt auch in Namen und Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung:

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt die Kernausaussagen Tel. +49 (0)4761-71330 des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind. Für www.NABU-bremervoerde-zeven.de die vorausschauende Planung gibt es Kernbedingungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Solarparks und Naturschutz möglichst gering zu halten:

- Alle Solarparks müssen einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten.
- Über eine naturverträgliche Standortwahl der Solarparks können viele negative Auswirkungen reduziert werden.

Diese Grundzüge der Planung kann man auch in dem Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen, die der Umweltausschuss des Kreistages des Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.12.2021 fraktionsübergreifend befürwortet und zur Kenntnis genommen hat, finden. Diese Ausführungen wurden der Samtgemeinde Sittensen durch den Landrat Herrn Marco Prietz am 20.12.2021 zugesandt. Darin wird folgendes ausgeführt: "Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes u.a. folgende Ausschlussgebiete zu beachten: - Ökologisch hochwertige Flächen ohne

NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.

Am Vorwerk 10 27432 Bremervörde

Fax +49 (0)4761-921688

info@NABU-bremervoerde-zeven.de

Spenden BI Haaßel

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde BLZ

24151235

Konto 75201806

IBAN DE05241512350075201806

BRIADE21ROB

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

BLZ 24151235

Konto 361410

IBAN DE83241512350000361410

BRLADE21ROB

Vereinssitz Bremervörde

Vereinsregister VR 150187, Amtsgericht Tostedt Vorstandsvorsitzender Walter Lemmermann

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiet) und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms"

Da der geplante Solarpark Tiste sich in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet, widersprechen die Planungen den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des LROP werden auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu einer Neubewertung der Kriterien zur Standortsuche von Freiflächen-PV-Anlagen führen. Der NABU kann daher nicht nachvollziehen, wieso die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste bereits auf Basis des jetzigen unvollständigen Sachstands die raumrechtlichen Planungen begonnen haben. Wir befürworten eine Wiederholung der jetzigen Planungsschritte nach Klärung der Vorgaben aus dem LROP und einer erneuerten Fixierung der Ausrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ohne die Beachtung Landkreises Rotenburg (Wümme) ist keine zielführende der Vorgaben des Flächennutzungsplanplanung möglich.

Grundsätzlich fehlt für eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Planungsgebietes ein aktuelles avifaunistisches Gutachten. Das Brutvorkommen des Großen Brachvogels wurde 2022 bereits nachgewiesen. Allein aus dieser Tatsache sind die Ausführungen auf Seite 16 der Begründung "…, dass der Habitatraum für den Großen Brachvogel nicht unzumutbar eingeschränkt wird und keine Zerstörung von Brutstätten zu erwarten sind" widerlegt. Bei der Beurteilung der Standorteigenschaften ist die bekannte Standorttreue dieser Vogelart notwendigerweise einzubeziehen.

Es ist nicht nachvollziehbar wieso das avifaunistische Gutachten aufgrund des nordöstlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet (Vorranggebiet Natura 2000) nicht mit Vorrang bearbeitet wurde. Die Aussage auf Seite 8 der Begründung "Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen nicht entgegen" ist für ein Vogelschutzgebiet unkorrekt. Zusätzlich ist der auf Seite 16 der Begründung erwähnte Umkreis von lediglich 500m um das Planungsgebiet für eine avifaunistische Untersuchung aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes vollkommen ungenügend.

Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10 Jahre verlängert. Es geht also auch um die dauerhaft ordnungsgemäße Verwendung von den bisher eingesetzten Geldern aus Ausgleichsmitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus diversen Planungsverfahren.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass für die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste keine Untersuchung von Alternativen für diesen Standort vorliegt. So wurde u.a. auch das Planungsgebiet bei der in der Begründung auf Seite 10 angeführten im Rahmen der 54. FNP-



Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse nicht beurteilt. Eine Bewertung, ob an anderen Standorten in der Samtgemeinde Sittensen eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit geringeren Raumwiderstand möglich wäre, ist derzeit nicht möglich.

Diese Standortbewertung ist allerdings insbesondere aufgrund der auf Seite 6 der Begründung dieses Planungsvorhabens angeführten geplanten Änderung des LROP für Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwigend notwendig. Aus der Formulierung "Vorbehaltgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden" kann keine generelle Freigabe für alle dieser Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden. Es ist insbesondere vergleichend nach allgemeimgültigen Kriterien zu prüfen, ob es geeignetere Flächen im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Sittensen gibt. Bereits die Abgrenzungen der vorgestellten Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung lässt vermuten, dass die Flächenverfügbarkeit bisher das einzige Auswahlkriterium für die betroffenen Flächen war. Dies ist als Begründung mit Blick auf die Vorgaben und Ausrichtungen des RROP unzureichend.

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotope befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Für einen zielführenden Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Samtgemeinde Sittensen

15 July 202

UHV Obere Oste . Meyerstr. 15 . 27404 Zeven

Samtgemeinde Sittensen Bauamt Am Markt 11 27419 Sittensen Geschäftsstelle:

Meyerstr. 15, 27404 Zeven;

2 04281 9881-0 404281 9881-15

info@uhv-obere-oste.de

mww.uhv-obere-oste.de

Bankverbindung:

IBAN: DE48 2415 1235 0000 4062 72

BIC: BRLADE21ROB

Sprechzeiten:

Mo-Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen:

li - sd

Ihre Nachricht vom:

11.07.2022

Unser Zeichen:

Datum:

Stellungnahme-My/Fe

13.07.2022

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sittensen - 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 10 "Solarpark Tiste"
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird darauf hingewiesen, dass der Unterhaltungsverband Obere Oste für die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach zuständig ist. Daher wurde gleichzeitig die Prüfung der Planunterlagen auch für diesen Verband vorgenommen.

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste und des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach sind durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches/Geltungsbereiches die Gewässer II. Ordnung "Herwigskanal" und die Verbandsgewässer III. Ordnung "Graben hinter der Bahnlinie" und "Stichgraben Schuppenhorn" verlaufen.

Der Unterhaltungsverband Obere Oste und der Wasser- und Bodenverband Kalber Bach fordern grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzungen, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf. Gemäß § 6 der Verbandssatzungen fordern der Unterhaltungsverband und der Wasser- und Bodenverband entlang der Wasserläufe einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät entlang der Wasserläufe möglich bleibt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dipl. ung. Moye Geschäftsführer

Anlage



Wald in guten Händen.



Forstamt Rotenburg

Träger öffentlicher Belange Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Birte Riechers

Ihr Zeichen/ Nachricht vom: li - sd 11.07.2022

Mein Zeichen: 21101

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-28 Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

Birte.riechers@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg . In der Ahe 32 . 27356 Rotenburg (Wümme)

Sonja Döring

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Str. 180 28309 Bremen

tiste@instara.de

Per Mail

01.09.2022

61. Änderung FNP Samtgemeinde Sittensen, BPlan Nr. 10 "Solarpark Tiste" Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ca. 1.800m² großer Erlenbestand, welcher Wald im Sinne des §2 NWaldLG darstellt. Dieser wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst und als Wald festgesetzt. Eine dementsprechend erforderliche Auseinandersetzung mit den Waldbelangen lässt sich in der Folge aus den Unterlagen jedoch nicht erkennen.

Entsprechend des RROP des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass keinerlei Abstand zwischen Baugrenze für Photovoltaik (PV) und dem Waldgebiet eingeplant ist.

Insofern bestehen aus waldrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich des Waldbestandes, da ergänzend zu den Vorgaben des RROP zum Schutz von Waldrändern weitere Konflikte hinsichtlich einer direkten Bebauung mit Photovoltaik gesehen werden:

- Schattenwurf. Da von dem Baumbestand Schattenwurf ausgeht und damit eine 100% Auslastung der Ablagen verhindert wird, sind hier Konflikte vorprogrammiert.
- Verkehrssicherung. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, k\u00f6nnen auch gesunde B\u00e4ume bei Windereignissen umfallen und die Anlagen besch\u00e4digen. Eine erh\u00f6hte





Wald in guten Händen.



Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer des Waldes begründet sich im heranbauen an den Waldrand nicht.

 Brandgefahr. Aufgrund der immer deutlicher werdenden Klimaauswirkungen ist insbesondere vor dem Hintergrund des Brandschutzes eine wechselseitige Gefährdung von Wald und PV Anlage auszuschließen.

Fazit: Die Waldbelange sind abzuarbeiten und im entsprechende Abstände zum Wald einzuplanen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Birte Riechers Betr.: Öffentliche Beteiligung zur Planung des PV-Parks in Herwigshof/Tiste (10. Bebauungsplan)
Hier: meine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge des derzeitigen weltweiten Wandels im Bereich des Nahrungs- und Mobilitätsbedarfs
Ist eine schnelle und realistische Umsetzung zur Bewältigung der Probleme erforderlich.
Gleichwohl sind bei der Planung des in Rede stehenden PV-Parks aus meiner Sicht nachfolgende
Dinge zu beachten und stellen bei der Gesamtschau ein so hohes Konfliktpotential dar, dass von der
weiteren Planung bereits im jetzigen Stadium abgesehen werden sollte. In Verbindung mit einem
Kriterienkatalog für die Samtgemeinde Sittensen sollten dazu alternative Standorte geprüft werden.

Diese befinden sich überwiegend im Bereich der BAB A1 (Gemeinde Kalbe, Lengenbostel-Freetz, Tiste, Hamersen und Groß Meckelsen) und eine Alternativenprüfung wird hiermit angeregt.

Diese Flächen sind mit weitaus weniger Konfliktpotential behaftet als die im Bereich Herwigshof/Tiste und würden eine größere Fläche als die geforderten 0,47 % in der SG Sittensen aufweisen. Zudem wäre eine Umsetzung mehrere Vorhaben direkt an der BAB A 1 durch die verschiedenen Gemeinden möglich, und eine Gleichbehandlung dieser gegeben. Zumal auch eine Trassenführung zur nahe gelegenen Ostetal-Raststätte gegeben wäre, die weitere Synergieeffekte beinhalten dürfte.

Alleine mit die Planung in Herwigshof/Tiste würde praktisch die gesamte Fläche von 0,47 % für die Samtgemeinde Sittensen bereits ausgewiesen sein.

Weiter ist zu berücksichtigen:

- Die vorliegende Planung der Flächen ist nicht als effizient anzusehen, da eine längliche Grünlandfläche mittig der ersten Fläche 1 nicht in die Planungen mit einbezogen werden konnte und somit eine zusätzliche Umzäunung erforderlich machen würde.
- 2) In der Samtgemeinde Sittensen ist mir derzeit kein aktueller Kriterienkatalog bekannt, der die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Deshalb sollte abgewartet werden, bis diese vorliegen und für eine gleichberechtigte Behandlung aller Gemeinden sorgt, da davon auszugehen ist , dass eine Vielzahl von Anträgen dort vorliegt.

- 3) Die in Rede stehende Fläche wird von vielen Großvogelarten als Rast- und Nahrungshabitat genutzt. U.a. sind dort Schwarz- und Weißstorch (brütet neben dem Kindergarten in Tiste) Sowie Seeadler, Rotmilan und verschiedene Weihenarten, auch zur Brutzeit, anzutreffen.
- 4) Als Brutvogel wurde in den letzten Jahren der Große Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter und in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m entfernt) Kranich und Kanadagans festgestellt.
 - In diesem Zusammenhang wird auf das Wiesenvogelschutzprogramm des Landkreises Rotenburg / W. verwiesen, dass vor wenigen Monaten beschlossen, mit 420.000 € in den nächsten Jahren unterstütz werden soll.
 - Auf eine weitere Argumentation in diese Richtung wird hier verzichtet:
- Die Fläche ist mit mehreren Gräben mit Schilfbestand durchzogen, die als kleine Biotope anzusehen sind und ständig Wasser führen.
- 6) Die Fläche würde eine erhebliche Abgrenzung zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Gr. Everstorfer Moor darstellen, obwohl aus naturschutzfachlicher Sicht eher ein Biotopverbund zu erwirken wäre.
- Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche auf einer Länge von ca. 800 m direkt an das Landschaftsschutzgebiet Gr. Everstorfer Moor.
- 8) Die Fläche wird derzeit als Vorrangfläche für Landwirtschaft dargestellt und sorgt für ertragreiche Ernte von Kartoffeln, Mais, Rogen und Gerste pp.. Dies sollte erhalten werden, da es genügend "weiße Flächen" gibt, die geringere Bodengüte aufweisen (siehe alternative Standorte)
- 9) Die Fläche würde ca 550.000 m² "versiegeln" und ein Bauwerk in der Landschaft darstellen, die durch Weitläufigkeit und naturnahen Lebensraum geprägt ist. Die mehrere Meter hohen Anlagen wären weithin sichtbar und würden gerade in diesem einen unverhältnismäßig hohen negativen Einfluss auf die Natur und Landschaft nehmen, der so nicht hinnehmbar ist.

10 In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung in den Punkten 2.1.2. und 3.1.2. (10.

Bebauungsplan Tiste) verwiesen. Die Begründung"Mit dem Betrtieb der FreiflächenPhotovolltaikanlagen sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort
durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung
verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven
Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Vorranggebiet auswirken".....
wird erheblich angezweifelt und dürfte weder sachgerecht noch nachvollziehbar sein !!!

Mit freundlichem Gruß

8.5.23

Eingabe zum Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste" der Gemeinde Tiste nach Auslegung

In der Begründung zu obigen B-Plan ist der Bereich "Verkehr und Erschließung" nicht aufgeführt, unter Punkt 7.3 nur "Straßenverkehrsflächen" im Plangebiet. Wie diese und somit das Plangebiet von der L142 erschlossen wird, ist nicht dokumentiert.

Ich beantrage daher die Aufnahme des nachfolgenden Passus in die Begründung:

"Eine Erschließung des Plangebietes von der L142 erfolgt ausschließlich über die Herwigshofer Straße."

Somit wird eine Erschließung über Kanalstraße und Verbindungsstraße zwischen der Kanalstraße und der Herwigshofer Straße ausgeschlossen.

Dies dient dem Schutz der Bewohner in der Kanalstraße, gegen erhöhte Verkehrsemissionen, sowie Lärm- und Staubimmission durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches durch den Bau und den Betrieb des Solarparks, bis hin zur geplanten Wasserstoffproduktion, entsteht. Es bleibt somit die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürger in der Kanalstraße, trotz Solarpark erhalten.



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

per Mail Samtgemeinde Sittensen INSTARA Bremen Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von Herrn Schröder

Durchwahl 04261 983-2701

E-Mail

reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen 63/

vom 05.04.2023

Rotenburg (Wümme) 16.05.2023

Bauleitplanung in Tiste Bebauungsplan Nr. 10, Solarpark Tiste

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 61. FNP-Änderung (Solarpark Tiste) verwiesen.

2. Bauleitplanerische Stellungnahme:

Vorab verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Aussage auf Seite 17 ff der Begründung hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB korrigiert werden sollte.

Auch die Aussage auf Seite 18, dass hier getrennte Zubauziele formuliert wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass Dachflächen und sonstige vorbelastete Flächen nach wie vor vorrangig in Anspruch genommen werden sollen.

1. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:

Es wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie die avifaunistische Kartierung nicht abgeschlossen ist und die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura 2000-Vertäglichkeitsprüfung noch zu überarbeiten sind, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden.

Dennoch möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Anmerkungen machen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Projekt auch weiterhin erhebliche Bedenken.

Es ist mir sehr befremdlich, dass alle zugesagten Überarbeitungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens NICHT eingearbeitet wurden und seit dem Abstimmungsgespräch zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde KEINE Überarbeitung des Gutachtens erfolgt ist!!! Daher trage ich die bisher genannten Punkte erneut vor.

- 1. Bisher wurden die Habitatansprüche der vorkommenden Arten lediglich sehr oberflächlich in zwei Sätzen beschrieben. Insbesondere in Bezug auf den Brachvogel ist jedoch zwingend eine eigehende Auseinandersetzung hiermit erforderlich. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass sich in Bezug auf diese Art schwerwiegende artenschutzrechtliche Probleme durch die geplante Errichtung des Solarparks ergeben. Diese können schlimmstenfalls zu einer Nichtigkeit des Plans aufgrund mangelnder Vollziehbarkeit führen, sind mindestens jedoch in die Abwägung im Rahmen der Alternativenprüfung einzustellen. Ich empfehle sich für die Bearbeitung des Artenschutzes beispielsweise an dem in NRW durch das LANUV entwickelten Prüfschemata, welches ich der Samtgemeinde bereits zukommen lassen habe, zu orientieren.
- 2. Beobachtungen aus dem Wiesenvogelschutzprojekt zeigen deutlich, dass das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Wiesenbrüter aufweist. Laut Wiesenvogelergebnisbericht von 2022 hat es vom Großen Brachvogel eine erfolgreiche Brut innerhalb des Projektgebietes und einen Brutverdacht nur wenig südlich des Gebietes gegeben. Auch in diesem Jahr wurde ein Brachvogelpaar auf der Projektfläche bei der Balz, bei der Paarung und beim Nestbau beobachtet. Leider konnten nicht rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden, so dass aufgrund von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Fläche der Brutversuch beendet wurde. Dies und die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die vorhandenen Störeinwirkungen durch Bahnstrecke und Gehölzbestand zurzeit noch nicht erheblich sind und das Gebiet nicht entwerten. Es handelt sich, wenn Gelegeschutzmaßnahmen ergriffen werden, definitiv um ein wertvolles Bruthabitat.

Die lapidaren Aussagen, dass der Habitatraum für den großen Brachvogel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, keine Zerstörung von Brutstätten zu erwarten ist und der Große Brachvogel nach Fertigstellung des Solarparks auf Nachbarflächen ausweichen kann, ohne dabei auf Abstandsansprüche und den bereits vorhandenen Besatz der Nachbarflächen einzugehen ist nicht ausreichend. Die Störwirkung der PV-Anlage auf den Großen Brachvogel innerhalb des Schwerpunktgebietes des Wiesenvogelschutzprojektes wurde nicht ausreichend thematisiert, weshalb weiterhin davon auszugehen ist, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Anlage selbst und ihre Störwirkung zerstört werden.

Außerdem ist es aufgrund der verhältnismäßig hohen Dichte des Großen Brachvogels in diesem Gebiet wahrscheinlich, dass Nahrungsflächen von Fortpflanzungsstätten verloren gehen, auch dies kann einen Verbotstatbestand darstellen.

An dieser Stelle möchte ich den 1. Leitsatz eines Gerichtsurteils vom Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.11.2022 zitieren:

"Werden durch den Vollzug eines Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht, darf eine Gebietskörperschaft die im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Prüfung der Alternativen nicht auf einen nur geringen Teil ihres Gemarkungsgebiets verengen."

- 3. Der vielzitierte Bericht von Badelt et al. (2020) besagt ganz deutlich, dass u.a. der Große Brachvogel PV-FFA nicht als Bruthabitate und nur möglicherweise als Nahrungshabitate außerhalb der Module nutzen wird (S. 56). Da Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch PV-FFA möglich sind, wird von Badelt et al. gefordert, dass "nachweislich zur Brut- und Nahrungssuche genutzte Habitate von Großer Brachvogel [...] PV-FFA freigehalten werden" (S. 81) sollen.
- 4. Es wurde festgestellt, dass die Grünland- und Ackerflächen ein wertvolles Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel darstellen (S.45), da jedoch nicht geklärt ist, in welchem Umfang die Nachbarflächen bereits als Nahrungshabitate dienen und ob diese Flächen noch weitere Tiere aufnehmen können, ist die Aussage, dass keine Verbotstatbestände gegeben sind, nicht nachvollziehbar. Eine nachvollziehbare und wissenschaftlich untermauerte Bewertung der Auswirkungen fehlt.
- Aufgrund der vertikalen Strukturen wird die Fläche auch nicht mehr von Feldlerchen genutzt werden können. Sollten daher Brutpaare innerhalb oder in einem 100 m Radius kartiert werden, müsste in erreichbarer Nähe ein geeigneter Ausgleich geschaffen werden.

Da hier aktuell noch ein deutliches artenschutzrechtliches Problem vorliegt, ist dieses bei der Alternativenprüfung mit einzustellen.

Aktuell liegt der Flächennutzungsplan noch nicht zur Genehmigung beim Landkreis Rotenburg vor. Daher sehe ich aktuell keine Möglichkeit, im Vorwege einen Antrag "Beseitigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes" zu bearbeiten. Die Möglichkeit nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erfordert m. E. eine gesicherte Grundlage, dass überhaupt ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann. Erst wenn der Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorliegt und eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt wird, sehe ich mich in der Lage, über den Antrag zu entscheiden.

Die Einschätzung, dass sich unter den Modulen, die mehr als 50 % der Fläche bedecken und nur einen Abstand von 3 m zueinander aufweisen, ein feuchtes Extensivgrünland (GEF) etablieren wird teile ich nicht. Es wird sicher ein Teil des Niederschlags durch Wind unter den Modultischen ankommen, jedoch nur in den Randbereichen und sicher nicht genug für ein GEF. Daher sehe ich eine Kompensation von GEF unter den Modulen als ausgeschlossen. Folgerichtig sollte dem Biotoptyp (im Kapitel 10.2.5.2) unter den Modulen nur eine geringe Bedeutung zugemessen werden. Die Auflagen zur Herstellung und Pflege des GEF im SO2 (Interne Kompensationsmaßnahme 6) sind 1 zu 1 den Standardauflagen für die Bewirtschaftung von extensivem Grünland entnommen und in keiner Weise auf

die Situation, dass dort Modultische stehen, angepasst. Es bleibt offen wie unter und zwischen den Modulen gemäht werden soll.

In der Begründung und in dem Plan ist nicht beschrieben was für Biotoptypen sowie Herstellungsund Pflegemaßnahmen zwischen und unter den Modultischen in den anderen SO Gebieten geplant sind.

Auch der Boden wird aufgrund der eingeschränkten Wassermenge seine Bodenfunktionen, anders als auf Seite 51 beschrieben, nicht uneingeschränkt beibehalten. Es kann sicher nicht mit einem gleichwertigen Verlust wie bei einer Vollversiegelung gerechnet werden, aber dennoch sollte der Verlust der Bodenfunktion in die Kompensation mit einem Faktor von 0,5 eingestellt werden.

Es kann nicht nachvollzogen werden, wie bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen dem Schutzgut Landschaftsbild mit und ohne PV-Freiflächenanlage die gleiche Bedeutung beigemessen werden kann. Aktuell gibt es eine minimale Vorbelastung durch die technischen Bauwerke der Bahnlinie und von Stallgebäuden. Diese technischen Überformungen können nicht gleichgesetzt werden mit einem Solarpark von über 53 ha Größe, der flächendeckend aus 4 m hohen Modultischen besteht, zu denen noch Bauwerke technischer Anlagen hinzukommen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hier um einen Vorhaben- und Erschließungsplan handelt, der jedoch nur aus wagen Beschreibungen besteht, wie z.B. "die Anordnung erfolgte beispielhaft" oder "werden wie in der gezeigten Skizze oder vergleichbar ausgeführt". Auch der Abstand zwischen den Modultischen ist nur "geplant". Auf dieser Grundlage lassen sich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht genau genug bestimmen.

Ich weise darauf hin, dass eine einreihige Schnitthecke von 2 m Höhe zur Eingrünung von 4 m hohen Solarmodulen nicht ausreichend ist. Ich gehe davon aus, dass die Module ausreichen, um eine Nutzung der südlich angrenzenden Fläche durch Wiesenbrüter zu verhindern und daher eine funktionale Eingrünung erfolgen kann. Der Verlust von angrenzenden Flächen für Wiesenbrüter ist an geeigneter Stelle zu kompensieren.

Auf Seite 48 ist beschrieben, dass die Gehölze des Biotoptyps Allee/Baumreihe erhalten bleiben. Ich bitte darum diese dann auch als zum Erhalt festzusetzen, andernfalls gelten sie als überplant und müssen kompensiert werden.

Ich weise darauf hin, dass ich in meinem GIS kein Flurstück 44/12 der Flur 3 finden kann. Entweder ist das Shape noch nicht auf dem aktuellen Stand oder es hat sich hier ein Fehler eingeschlichen. Ich bezweifle, dass eine Fläche für die Landwirtschaft mit einzelnstehenden Bäumen geeignet ist, um zwischen der angedachten Freiflächenphotovoltaikanlage und der freien Landschaft eine zielführende Abschirmung bzw. Eingrünung erreichen zu können.

Für eine bessere Übersicht wären in der zusammenfassenden Darstellung (S.54) Flächenangaben der Biotoptypen vorteilhaft.

Aufgrund des separaten Antrags auf die Befreiung von § 30 Biotopen, wurden die entsprechenden Kapitel in der Begründung des B-Planes nicht bearbeitet.

Stellungnahme zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung

Die Natura2000- Verträglichkeitsstudie erstellt von der instara GmbH (24.03.2023) liegt vor und wurde geprüft. Betroffen ist das Vogelschutzgebiet 22 "Moore bei Sittensen".

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Verträglichkeitsprüfung nicht bezüglich des Teilgebiets "Großes Moor bei Wistedt" geprüft wurde, da dieses im Landkreis Harburg liegt und somit dieser Landkreis zuständig ist.

Zu. 5.1.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigung: Sämtliche Behauptungen sind wissenschaftlich zu belegen. Es wird nicht eindeutig klar, warum Lichtreflexionen und Spiegelungen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, nur, weil sie nicht immer vorhanden sind. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, ob bedingt flugfähige Vögel überhaupt das Flurstück zwischen den Teilbereichen 1 und 2 des Plangebiets als Ruheflächen nutzen werden oder ob sie das Plangebiet meiden. Hier sollte ggf. auch zwischen den verschiedenen Arten unterschieden werden Die Aussagen zu den Flächen als Nahrungshabitat sind nicht ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate sollten berücksichtigt werden und im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch die Anlage betrachtet werden. Es wird nicht ausreichend darauf eingegangenen, inwiefern sich die Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats auf störungsempfindliche Arten auswirken. Es sollte untersucht werden, ob die verschiedenen Arten auf andere Flächen ausweichen könne und ob ggf. Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.

Aus der Verträglichkeitsprüfung geht nicht eindeutig hervor, dass die maßgeblichen Schutzgüter (Brutund Rastvögel) des Vogelschutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es fehlen wissenschaftliche Belege, die die Behauptungen stützen. Da die Anlage zwischen zwei Teilbereiche des Vogelschutzgebiets gebaut werden soll, ist wissenschaftlich zu belegen, dass durch die Anlage keine Barrierewirkung erzeugt wird und die Fläche weiterhin überflogen oder zur Rast genutzt wird. Die Auswirkungen
durch die Beeinträchtigung des Nahrungshabitats werden nicht ausreichend betrachtet. Es sollte auch
auf einzelne Arten oder Gilden eingegangen werden, da die zu erwartenden Beeinträchtigungen vermutlich nicht bei allen Arten gleich sein werden.

2. Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Bebauungsplanes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden seien könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Die nächstgelegenen Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG liegen in einer Entfernung von ca. einem Kilometer zum Plangebiet. Aufgrund der räumlichen Distanz und der topografischen Situation stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Keine Bedenken.

5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom Januar 2023.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

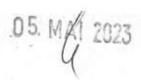
7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Sofern sich dort kein zum Wohnen geeignetes Gebäude befindet, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Es sind jedoch die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten.

Hinweis: Die Zuständigkeit lie	gt beim Gewerbeaufsichtsamt.
--------------------------------	------------------------------

Im Auftrag

(Schröder)





Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung Städtebau und Raumordnung

Auskunft erteilt: Herr Ziel

Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)

B-245

Tel. Durchwahl: 04171 693-667

Fax: 04171 693-99595 E-Mail: t.ziel@Lkharburg.de

Mein Zeichen: S03.1-TZ

Ihr Schreiben vom: 05.04.2023-E-Mail

Ihr Zeichen: li-sd

Datum: 02.05.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Tiste Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark Tiste" Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Vahrer Straße 180

28309 Bremen

der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Bebauungsplanes Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Umwelt- Untere Naturschutz- und Waldbehörde

In der Stellungnahme vom 03.08.2022 hat der Landkreis Harburg auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Basis aktueller Kartierungen der Brut- und Gastvögel hingewiesen. In der nun eingereichten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet V22 sind keine aktuellen Erfassungen berücksichtigt. Im Rahmen der Planungssicherheit wird erneut darauf hingewiesen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nur anhand aktueller Kartierungen sicher eingeschätzt werden kann. Aufgrund der aktuell gewählten Methodik ist das Vorhaben aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde rechtlich angreifbar.

Der Vorhabenträger hat eine Genehmigung zum Betreten des Naturschutzgebietes "Großes Everstorfer Moor" zur Datenerhebung beim Landkreis Harburg bis Juni 2023 beantragt. Um Übersendung der Ergebnisse wird gebeten.

Die **Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde** hat keine Bedenken oder Hinweise.

Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ziel

Landkreis Harburg Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe) Tel. 04171 693-0 Elektronische Kommunikation www.landkreis-harburg.de Sparkasse Harburg-Buxtehude IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze Schloßring 12 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation



GEMEINDEN

Von:

NABU KV BRV-Zeven <nabu-bry-zeven@gmx.de>

Gesendet:

Freitag, 7. April 2023 11:27

An:

TISTE

Betreff:

Re: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 " Solarpark Tiste",

Gemeinde Tiste

Sehr geehrte Frau Döring,

der NABU Kreisvervand Bremervörde-Zeven e.V. wird bis zum 12. Mai 2023 auch im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. eine Stellungnahme zum o.a. Verfahren abgeben.

Bereits heute bringen wir in das Verfahren ein, dass wir die Ausführungen zum Großen Brachvogel im Artenschutzrechtlichen Gutachten nicht nachvollziehen können:

Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für den Großen Brachvogel. Wie Abb. 2 zeigt, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes jedoch weitere, in den vergangenen Jahren deutlich intensiver vom Großen Brachvogel genutzte Bruthabitate vorhanden. Daher stehen auch nach Fertigstellung des "Solarparks Tiste" Bruthabitate in ausreichendem Umfang in der Nachbarschaft des Plangebietes zur Verfügung.

Mit seinem Bezug auf die Abb.2 bezieht sich der Gutachter lediglich auf eine Ausgangslage ohne Solarpark und dadurch fehlen die neugeschaffenen Störungsfaktoren (zusätzliche Meidungsdistanzen) im zentralen Bereich des Schwerpunktgebietes für den Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) vollkommen. Auch angrenzende Bruthabitate werden erheblich beeinträchtigt, wozu jegliche Bewertung fehlt. Auch die eigenen Aussagen zu den Störungswirkungen eines Solarparks berücksichtigt der Gutachter nicht in seiner Wertung:

Neben dem Verlust von Bruthabitaten stellt auch der "Lake-Effekt" eine mögliche Gefahr für die Avifauna dar. Durch die große Fläche der spiegelnden Oberflächen der Solarmodule werden Vögel zu der Annahme verleitet, es handele sich um eine Wasserfläche. Bei den Versuchen, auf dieser "Wasserfläche" zu landen, stoßen die Tiere mit den Installationen zusammen und werden dabei verletzt oder sterben. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen zu diesem Thema. Daten aus den USA (ASI 2017) zeigen die bisher bekannten Informationen sowie Zahlen getöteter Tiere.

Die Grünland- und Ackerflächen stellen ein wertvolles Bruthabitat für Wiesenund Offenboden-Brüter dar.

Der Sachverhalt der dauerhaften Zerstörung eines Bruthabitates (mit nachgewiesenen Bruterfolg) wurde in dem Bebauungsplan Nr. 10 nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

NABU Bremervörde-Zeven
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
Tel.: 04761-71330
info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de
www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de

Bürozeiten:

Dienstag, 10 - 11 Uhr

(Ansprechpartnerin: Renate Tiedemann)

Vorsitzender: Walter Lemmermann

Amtsgericht: Tostedt

Vereinsregisternummer: 150187

Informationen zum Datenschutz: https://www.nabu-bremervoerde-zeven.de/j/privacy

Am 05.04.2023 um 15:51 schrieb GEMEINDEN:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Tiste übersenden wir Ihnen das beigefügte Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und bitten Sie im Zuge dessen um Abgabe einer Stellungnahme, wenn Ihre Belange von der Planung berührt sind. Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Mai 2023.

Die Planunterlagen können Sie unter dem im Anschreiben angegebenen Interpfad abrufen. Gleichsam senden wir Ihnen den Link, unter dem die Unterlagen abrufbar sind, im Zuge dieser E-Mail zu, so dass Sie diesen einfach kopieren und einfügen bzw. sich von diesem auf die Seite weiterleiten lassen können.

https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/

Ihre Stellungnahmen zum Planverfahren senden Sie bitte an tiste@instara.de oder direkt per Post.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen i.A. M.A. Sonja Döring

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Tel.: 0421 / 435 79 - 0 Fax.: 0421 / 45 46 84 E-Mail: info@instara.de Internet: www.instara.de



NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven - Am Vonwerk 10 - 27432 Bremervörde

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Frau Sonja Döring Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Walter Lemmermann

1. Vorsitzender Kreisverband BRV- Zeven Duvenmoor 9 27446 Selsingen Telefon: 04284/2266 E-Mail: nabu-brv-zeven@gmx.de

Selsingen, 11.05.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 " Solarpark Tiste", Gemeinde Tiste

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrte Frau Döring,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e. V. ergänzend zu der Ihnen bereits vorliegenden Mail vom 07.04.2023 zu den o.g. Planungen Stellung.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.2022 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Indom NABU-bremerwoerde zeven de BauGB) hatten wir uns kritisch zu den vorliegenden Planungen geäußert. Die www.NABU-bremervoerde zeven de vorliegende Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen überzeugt nicht. Wichtige Ausführungen wurden ohne inhaltliche Auseinandersetzung lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nun im o.a. Verfahrensschritt ausgelegten Unterlagen weisen erhebliche Mängel und wesentliches Ergänzungspotenzial aus:

Flächenauswahl:

 Es fehlt in der Samtgemeinde Sittensen eine nachvollziehbare Abwägung von alternativen Standorten für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Am 23.03.2023 hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen zwar einen Kriterienkatalog aufgestellt, allerdings fehlt darin eine Bewertungsmatrix und eine nachvollziehbare Gewichtung der Kriterien. Damit ist dieser Kriterienkatalog entgegen der darin auf Seite 8 dargestellten Ausführung kein adäquates Steuerungsinstrument. Wir verweisen mit dieser Stellungnahme

NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.

Am Vorwerk 10 27432 Bremervorde Tel. +49 (0)4761-71330 Fax +49 (0)4761-921688

Spenden BI Haaßel

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

BLZ 24151235 Konto 75201806

IBAN DE05241512350075201806

BRLADE21ROB

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

BLZ 24151235 Konto 361410

IBAN DE83241512350000361410

BRLADE21ROB

Vereinssitz Bremervörde

Vereinsregister VR 150187, Amtsgericht Tostedt Vorstandsvorsitzender Walter Lemmermann

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach 5 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzhar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



deutlich auf das gemäß BauGB erforderliche Gebot zur planerischen Zurückhaltung. Insbesondere da die Samtgemeinde kein wirksames Kriterium zur Einschränkung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorgelegt hat.

- Der Kriterienkatalog vom 23.03.2023 gilt laut dessen Abschnitt 1.3. ausdrücklich nicht für Projekte, bei denen die Bauleitplanung bereits begonnen hat. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Tiste" ist bereits am 03.03.2021 erfolgt. Es fehlt also für diesen Bebauungsplan an einheitlichen und vergleichbaren Kriterien, die für ein adäquates Steuerungsinstrument notwendig wären.
- Die für dieses Verfahren maßgebliche 61. Änderung des Flächennutzungsplans des Samtgemeinde Sittensen wurde bereits im Dezember 2022 und damit vor der Verabschiedung des Kriterienkataloges (Beschluss erst am 23.03.2023) und ohne eine Abwägung von Flächenrestriktionen ins Beteiligungsverfahren gegeben. Damit fehlt der Flächennutzungsplanänderung eine bewertende Grundlage.
- Der Zugang zur Wasserstofftransportleitung HyperLink der Firma Gasunie wird laut dem Kriterienkatalog (Abschnitt 2.3 städtebaulicher Kriterienkatalog) als besonders gewichteter Gunstfaktor ausgewiesen. Eine Verlaufsplanung dieser Leitung liegt diesen Planungsunterlagen nicht bei und kann daher nicht beurteilt werden. Zusätzlich wurde durch die Vertreterin der Samtgemeinde Sittensen (Frau Katharina Freimuth) während der zu diesem Beteiligungsverfahren gehörenden Informationsveranstaltung am 03.05.2023 bestätigt, dass praktisch von jedem Standort in der Samtgemeinde Sittensen ein Zugang zu dieser Leitung möglich wäre. Damit entfällt die besondere Gewichtung dieses Faktors.
- Da die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen eine Grundbedingung für diesen Bebauungsplan ist, weisen wir ausdrücklich auf unsere ausführliche und kritische Stellungnahme vom 19.12.2022 bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen "Solarpark Tiste" hin. Die Inhalte dieser Stellungnahme erklären wir hiermit zusätzlich uneingeschränkt zu einem Bestandteil unserer Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren.

Artenschutz:

- Die artenschutzrechtliche Begutachtung zum Solarpark Tiste (Anlage III der Begründung zum Bebauungsplan) setzt sich nur unzureichend und fehlerhaft mit dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzung- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren gemäß BNatSchG auseinander. Zu beachten sind neben dem nachgewiesenen Brutstandorten auch die Nahrungshabitate von geschützten Vogelarten.
- Mit der Schaffung einer großräumig (GRZ 0,6) versiegelten Fläche entfällt ein wesentlicher Bereich der Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für die nachgewiesenen Wiesenbrutvögel (Kiebitz,



Großer Brachvogel, Bekassine). Aufgrund der größeren Meidungswirkung in Bezug auf flächenhafte und unnatürliche Strukturen im Vergleich zu linienhaften Strukturen stehen zusätzlich angrenzenden Flächen für diese Vogelarten nicht mehr zur Verfügung. Diese Tatsachen wurden in der artenschutzrechtlichen Begutachtung nicht erörtert. Es fehlt eine Abwägung und eine Darlegung von zwingend notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Es bestehen Verbotstatbestände.

- Bei der Einschätzung der Meidungswirkung der Planungen, sind die anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der auf dem SO 1 ermöglichten Anlagen für die Erzeugung und Verwertung von Speichergasen erhöhend einzubeziehen. Insbesondere die dabei mögliche dauerhafte Geräuschentwicklung ist zwingend in Bezug auf die Auswirkungen auf die Avifauna zu prüfen.
- Durch die Schaffung von flächenhaften Störfaktoren wird nicht nur der Brutstandort des Großen Brachvogels auf der Planungsfläche (nachgewiesener Bruterfolg 2023) zerstört, sondern auch diverse weitere Standorte von weiteren Wiesenvögeln (Kiebitz, Großer Brachvogel) insbesondere südlich der geplanten Bebauung (vergleiche Abb. 2 der artenschutzrechtlichen Begutachtung). Auch hierzu fehlt eine Abwägung und eine Darlegung von zwingend notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Es bestehen Verbotstatbestände.
- Die Aussage, dass auch nach der Fertigstellung des "Solarparks Tiste" Bruthabitate in ausreichendem Umfang in der Nachbarschaft des Plangebietes zur Verfügung stehen, wird nicht mit konkreten Flächenangaben (inklusive Biotopkartierungen) belegt. Zusätzlich fehlen Angaben über mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen durch weitere Wiesenbrutvögel. Es wird daher nicht nachgewiesen, dass Verbotstatbestände in Bezug auf den Großen Brachvogel und dem Kiebitz nicht bestehen.
- Im Jahr 2023 wurde im Zuge des durch die Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführten Wiesenvogelschutzprogramms festgehalten, dass in der Zeit vom 18.04.2023 bis zum 22.04.2023 ein Paar des Großen Brachvogels auf der Projektfläche bei der Balz, bei der Paarung und beim Nestbau beobachtet wurde. Damit ist zweifelsfrei dokumentiert, dass die Solarparkfläche dauerhaft ein Lebensraum und Brutplatz für den Großen Brachvogel ist. Die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Begutachtung ("sporadisch genutzter Brutplatz") sind damit widerlegt.
- Ergänzend stellen wir fest, dass im artenschutzrechtlichen Gutachten die betroffene Avifauna nicht vollständig aufgeführt wurde. Die streng geschützte Bekassine ist von erfahrenen Vogelkundlern des NABU in den letzten Jahren im Plangebiet mehrfach beobachtet worden. Bei dieser Art ist ein Brutverdacht zwingend in die naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes zur Eignung als Standort für einen Freiflächensolarpark einzubeziehen.
- Grundsätzlich fehlen in der artenschutzrechtlichen Begutachtung zwingend notwendige Angaben zur Methodik der Datenerfassung. Ohne die Angabe der Anzahl der Begehungen, der Datumsangabe



mit Uhrzeit und der jeweiligen Wetterverhältnisse sind wesentliche Inhalte eines Fachgutachtens nicht vorhanden. Damit lässt sich nicht überprüfen, ob eine fachlich geeignete Grundlage für eine Potentialabschätzung für Fledermäuse, Brutvögel, Gast- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien gegeben ist. Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Tierarten fehlen vollständig. Damit können keine Aussagen über die Wertigkeit des Gebietes u.a als Brut- oder Gastvogelraum getroffen werden. Das Gutachten ist in der vorliegenden Form als Planungsunterlage in diesem Bebauungsplanverfahren ungeeignet und muss zwingend für eine erneute Überprüfung überarbeitet und ergänzt werden.

Biotopschutz:

- Es werden nach BNatSchG geschützte Biotope überplant und vernichtet. Es liegt keine Alternativenprüfung vor, die belegt, dass es keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, bei denen keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden. Der notwendige Vermeidungsgrundsatz wurde nicht beachtet.
- Es fehlen Ausführungen wie die für GFF / GNF typischen nassen und wechselfeuchten Standortbedingungen auf den Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden sollen. Die notwendige erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte zwingend durch die Anordnung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gesichert werden.

Vorhabens- und Erschließungsplan:

- Der Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) ist als Anlage II Teil der Begründung zum Bebauungsplan. In wesentlichen Punkten bleibt der VEP durch Formulierung wie "beispielhaft", "vergleichbarer Ausführung", "ca.", "geplant", "ggf." und "Beispielfoto" rechtlich unverbindlich und vage. Eine abschließende Beurteilung ist dadurch nicht möglich.
- Es fehlt eine konkrete Festlegung des Mindestabstandes zwischen den Modultischreihen. Dieser ist aber zwingend erforderlich, um die Beschattung und die Bewirtschaftung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (SO) und damit die zu erwartende Wertstufe der Biotoptypen abschließend zu beurteilen.
- Eine Angabe einer Mindesthöhe der Modultische fehlt. Damit ist nicht eindeutig geregelt, ob eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes unter den Modultischen überhaupt praxistauglich ausführbar ist. Zusätzlich kann die Auswirkung der Beschattung ohne Angabe konkreter Grunddaten nicht abschließend beurteilt werden.
- Die Darstellung des Bereichs im SO 1, der für Anlagen für die Erzeugung und Verwertung von Speichergasen sowie zur Zwischenspeicherung von regenerativ erzeugter Energie vorgesehen ist, ist im VEP nur vage beschrieben. Eine bauliche Beschreibung dieser Anlagen liegt nicht vor. Ob dies mit der vorgegebenen GR vom 1.500 m² unter Einbezug der Versiegelungen durch die Verankerungen der Modultische im Bereich SO 1 überhaupt sinnvoll möglich ist, lässt sich nicht überprüfen und wird



bezweifelt. Ohne eine Konkretisierung der Unterlagen, sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung von Flächen nicht ordnungsgemäß zu ermitteln.

Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung:

- In den Ausführungen dieses Fachbeitrages fehlen die Beurteilungen der anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der auf dem SO 1 ermöglichten Anlagen für die Erzeugung und Verwertung von Speichergasen. Insbesondere die dabei mögliche dauerhafte Geräuschentwicklung ist zwingend auf die Auswirkungen auf die gesamte Avifauna zu prüfen. Hierbei ist die unmittelbare Nähe zu den unterschiedlichen FFH-Gebieten (u.a. EU-Vogelschutzgebiet) und zum Schwerpunktgebiet für den Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) in die Beurteilung einzubeziehen.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild):

- Das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) wird in der Begründung zum Bebauungsplan nicht erörtert. Dabei wird durch die Planung das bisherige weiträumig landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild deutlich verändert. Es findet großflächige eine anthropogene Umgestaltung statt.
- Durch die maximale Höhe der Modultische vom 4 Meter über den gewachsenen Grund ist die Bebauung in der Landschaft deutlich wahrnehmbar. Lediglich im Teilbereich SO 4 ist eine Schnitthecke vorgesehen. In den anderen Teilbereichen fehlen durchgängige optische Abgrenzungen der Anlage zur freien Natur.

Schutzgut Klima:

 Zum Schutzgut Klima fehlen in der Begründung zum Bebauungsplan Aussagen über die Auswirkungen der Planungen auf das lokale Kleinklima (u.a. Temperaturveränderungen in der Anlage, Feuchtigkeitsentwicklung unterhalb der Modultische).

Durchführungsvertrag:

- Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Tiste und dem Vorhabensträger ist kein Bestandteil der Planungsunterlagen. Dadurch können die Maßgaben für die Kompensationsmaßnahmen in diesem Verfahren nicht durch die Öffentlichkeit bzw. die Träger öffentlicher Belange beurteilt werden. Unsere Beteiligungsrechte werden damit eingeschränkt.
- Es ist nicht nachvollziehbar, ob sinnvolle Vereinbarungen zum Monitoring der Kompensationsmaßnahmen vereinbart wurden und wie ein Nachweis darüber erfolgt. Dies ist insbesondere deshalb kritikwürdig, da durch die Planung nach BNatSchG geschützte Biotope beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich lässt sich aktuell nicht prüfen, ob die Vereinbarungen zu den Vermeidungsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz zielführend und zweckerfüllend getroffen wurden bzw. werden.



- Die Kontrolle der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erscheint zwingend erforderlich. Der Vorhabensträger (Herr Dr. Mark-Oliver Otto) hat während der Informationsveranstaltung zu diesem Beteiligungsverfahren am 03.05.2023 ausgeführt, dass der Vorhabensträger unter den Modultischen Mulchen plant. Und dies obwohl in der Begründung zum Bebauungsplan Mulchen explizit nicht gestattet wird. Durch eine unsachgemäße Umsetzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden die geplanten Entwicklungen der Biotoptypen mit den prognostizierten Wertstufen fraglich. Eine nachvollziehbare Kontrolle sollte zwingend durch unabhängige Sachverständige durchgeführt werden.

Unvollständige Unterlagen:

 Laut öffentlicher Bekanntmachung vom 30.03.2023 zu diesem Beteiligungsverfahren soll die Stellungnahme des NABU Kreisverbands Bremervörde-Zeven vom 26.07.2022 Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sein. Diese Stellungnahme (und die dazugehörige Abwägung) fehlt in der Aufstellung der vorgebrachten Anregungen und Hinweisen nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In Zusammenfassung der vorgebrachten Bedenken halten wir die vorgelegten Planungsunterlagen für fehlerbehaftet, in wesentlichen Teilen ungeeignet und unvollständig. Wir erwarten vor einer Entscheidung der Gemeinde Tiste die Vorlage zusätzlicher und veränderter Planungsunterlagen. Die zu aktualisierenden neuen Planungsunterlagen sind dann aufgrund der notwendigen erheblichen Änderungen in einem erneuten Beteiligungsverfahren zur Prüfung vorzulegen.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

Betr.: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tiste (Solarpark Herwigshof)

Die bereits von mir eingebrachten Einwände zur Änderung des F-Planes bestehen fort. Es wurden u. a. keine Abwägungen mit anderen Flächen innerhalb des Gebietes der SG Sittensen vorgenommen obwohl gerade mit den neuerlich bekannt gegebenen Änderungen Flächen an der BAB A 1 in einem Korridor von 200 m beidseitig FFPV- Anlagen prädestiniert und schnell umgesetzt bzw. errichtet werden können.

Konkrete Einwände zum B-Plan:

3.1.3.

Die Aussage, die Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführte intensive Grünland und Ackernutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auswirken, da an ihrer Stelle extensiv bewirtschaftete Grünland und Ruderalflächen treten ist nicht nachvollziehbar. Es soll ein 2,5 m hoher Zaun auf einer Länge von ca. 1,4 km direkt an das EU-Vogelschutzgebiet (Gr. Everstorfer Moor) nördlich der geplanten Fläche gelegen, gezogen werden. Die im EU-Vogelschutzgebiet brütenden Kraniche nutzen und brauchen die südlich gelegenen Flächen zum , äsen, aufziehen und ausführen der Jungvögel. Diese werden von den Altvögeln über die Bahngleise in das angrenzende Grünland geführt. Die Fläche wird nach Umsetzung des Planvorhabens dafür mit Sicherheit nicht mehr zur Verfügung stehen und somit eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes nach sich ziehen.

Es sollte, genau wie bei dem Abstand von WKA geplant, ein Abstand von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet eingehalten werden um die direkt angrenzenden Flächen weiterhin für Kranich und auch allen Wiesenvögeln vorhalten zu können.

Zusatz: auf Grund des weitläufigen, flachen Geländes werden die Solarmodule mit einer Höhe von bis zu 6 m weithin als Bauwerk wahrgenommen. Dies wird von einer Vielzahl von Vögeln, vor allen Dingen aber den Wiesenvögeln, als unüberwindliche Barriere wahrgenommen und im Hinblick auf das Kerngebiet des Wiesenvogelschutzprogramm eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung und Zerschneidung des Gebietes nach sich ziehen, zumal diese sowie die angrenzenden Flächen aus oben genannten Gründen nicht mehr für Gr. Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Lerche pp zur Verfügung stehen.

Gerade weil z. Zt. viele Flächen im Bereich des Naturschutzes und der Landwirtschaft mit WKA und PV-Anlagen überplant und umgesetzt werden ist es umso wichtiger, auch die naturschutzfachlichen Belange nicht zu vernachlässigen.

Die Installation von den Modulen wird eine Vielzahl von Vögeln, Enten, Gänsen, Kranichen pp davon abhalten diese zu überfliegen und somit die nächtlichen Ruhestätten im Tister Bauernmoor zu erreichen. Zumal die Größe der Flächen (ca. 55 ha), genau wie die sich daraus ergebene Breite und Länge des Parks über mehr als 2,7 km hinzieht und insofern Dimensionen annehmen würde, deren negative Auswirkungen nicht absehbar wären.

6.

Gerade weil in der Samtgemeinde Sittensen (u. a. an der BAB A1) viele Flächen zur Verfügung stehen ist es paradox die Fläche im Bereich Herwigshof für FFPV-Anlagen auszuweisen, da sie mit Sicherheit gerade wegen der avifaunistisch herausragenden Bedeutung das höchste Konfliktpotential nach sich zieht.

Auch in diesem Zusammenhang sei nochmals auf die nicht durchgeführten Alternativprüfungen mit der Vielzahl von anderen Flächen in der Samtgemeinde Sittensen hingewiesen.

Derzeit sind in der SGSittensen mehrere Planungen von PV-Park angelaufen. U. a. 2 x ca 15 ha im Bereich der BAB A1 (Gemeinde Kalbe) die nach Aussagen der Planer u. a. bereits Ende 2024 Strom produzieren könnten.

Das am 14.03.2023 vom SG Rat beschlossene Konzept beinhaltet, dass die Planung des Parks in Herwigshof/Tiste <u>nicht dem Konzept unterworfen wird</u>, da die Planung und Fortführung nicht behindert oder verhindert werden soll. Außerdem wurde schon der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Diese Aussage ist auf Grund der nicht beachteten Gleichbehandlung und gerechten Standortsuche in der SG Sittensen ein Vorteil und ein unzulässiges Privileg für den Planer und die Gemeinde Tiste.

9.

Zu 1: Natürlich wird sich durch den Park der Erhaltungszustand der lokalen Population gerade bei den Wiesenvögeln verschlechtern, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten nicht mehr zur Verfügung stehen.

10.2.1.

Es ist davon auszugehen, wenn Feuchtbiotope innerhalt des Planungsgebietes erhalten werden, dass diese nicht von Vögeln genutzt und erreicht werden, da sie von Solarmodulen umgeben sind und somit als Fortplanzungs- und Raststätte nicht mehr zur Verfügung stehen.

Artenschutzrechtliche Begutachtung:

In der Aufzählung fehlen weiterhin die Vögel:

---Bekassine

- ---Raubwürger
- --- Neuntöter
- --- Schwarz- und Braunkehlchen

Zum Brutverhalten Gr. Brachvogel und Kiebitz ist anzumerken, dass oftmals die 1. Gelege durch die intensive Bearbeitung der Flächen (Schleppen, pflügen pp) zerstört werden. Erst wenn "Ruhe" z. B. auf dem Kartoffelacker eingetreten ist werden Gelege nachgelegt und führen zum Bruterfolg.

Zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

6.2.2.7

Der Gr. Brachvogel und der Kiebitz sind landesweit seltene Arten. Diese geringen Populationsgrößen werden einer signifikanten Verschlechterung zugeführt, weil die Fortplanzungsfähigkeit, der Bruterfolg und die Überlebenschanchen, durch die Errichtung des geplanten Solarparks in Form von nicht mehr zur Verfügung stehenden Brutgebieten und einhergehender Zerstörung des Lebensraumes wesentlich erhöht werden. Es kann keinen berechtigten Zweifel daran geben, dass das im vorliegenden Vorhaben gegeben ist.

Tatsache ist, die Fläche für den Bruterfolg in 2022 würde nicht mehr zu Verfügung stehen, auch wenn potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind.

Gerade die Zerschneidung des Kerngebietes des Wiesenvogelschutzprogrammes sowie die nicht im Umfeld des geplanten PV-Parks mehr zur Verfügung stehenden Flächen stellen einen unwiederbringlichen großen Flächenverlust dar, der nicht kompensiert werden kann.

Zusatz: Im Zuge der Planung des RROP ist davon auszugehen, dass die WKA einen Abstand von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" haben werden. Insofern kann es nicht überzeugen, dass direkt an dem EU-Vogelschutzgebiet eine FFPV-Anlage in dieser Größenordnung errichtet werden soll und auf ca. 1,4 km direkt an das EU- Vogelschutzgebiet grenzt. Zumal gerade diese Fläche als "Wiesenvogelschutzprogramm des Landkreises Rotenburg" ausgewiesen ist und die Bodenbrüter ihrer Fläche durch die geplanten Solarmodule beraubt werden.

